
S 16 BL 8/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	-
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Sächsisches Landesblindengeld - Wohnsitz im EU-Ausland - in Österreich lebende deutsche Rentnerin - europäisches Koordinierungsrecht - soziale Sicherheit - Leistungsexport - Leistung bei Krankheit - Wohnsitzwechsel - letzter inländischer Wohnsitz als Anknüpfungspunkt - sozialgerichtliches Verfahren - Einvernehmensanwalt - Fortwirkung der Einvernehmenserklärung im Revisionsverfahren - Schriftform der Revisionschrift - österreichische Rubrumsunterschrift keine Unterschrift - Ausschluss von Entwürfen - Annahme einer willentlichen Entäußerung
Leitsätze	1. Deutsches Landesblindengeld ist EU- rechtlich eine Geldleistung bei Krankheit. 2. Geldleistungen bei Krankheit an Rentner mit nur einer Rente aus einem Mitgliedstaat werden vom zuständigen Träger des Mitgliedstaats nach dessen nationalen Rechtsvorschriften erbracht, in dem der Träger der Sachleistungen bei Krankheit seinen Sitz
Normenkette	BliGG SN 2001 § 1 Abs 1 Alt 3 F: 2010-12-15; BliGG SN 2001 § 1 Abs 1 Alt 1 F: 2010-12-15; BliGG SN 2001 § 1 Abs 2 S 2 Nr 1; BliGG SN 2001 § 1 Abs 3 Nr 1 F: 2010-12-15; BliGG SN 2001 § 2 Abs 1 S 1 F: 2001-12-14; BliGG SN 2001 § 2 Abs 1 S 2 Nr 1 F: 2001-12-14; BliGG SN 2001 § 8 Abs 1 S 1; SGB X § 44 Abs 1 S 1 ; SGB I § 30 Abs 1 ; SGB I § 30 Abs 2 ; AEUV Art 267 ; EuRAG § 25 Abs 1 ; EuRAG § 28 Abs 1 ; EuRAG § 29 Abs 1 ; EuRAG § 29 Abs 2 S 2 ;

[SGG § 73 Abs 4 S 1](#); [SGG § 130](#); [SGG § 162](#); [SGG § 164](#); EGV 883/2004 Art 3 Abs 1 Buchst a; EGV 883/2004 Art 3 Abs 3; EGV 883/2004 Art 7; EGV 883/2004 Art 11 Abs 3 Buchst e; EGV 883/2004 Art 21 Abs 1 S 1; EGV 883/2004 Art 24 Abs 1; EGV 883/2004 Art 24 Abs 2 Buchst a; EGV 883/2004 Art 29 Abs 1 S 1; EGV 883/2004 Art 29 Abs 1 S 2; EGV 883/2004 Art 70 Abs 3; EGV 883/2004 Art 70 Abs 4 S 1; EWGV 1408/71 Art 4 Abs 1 Buchst a

1. Instanz

Aktenzeichen S 16 BL 8/18
Datum 01.08.2018

2. Instanz

Aktenzeichen L 9 BL 1/18
Datum 10.10.2019

3. Instanz

Datum 10.06.2021

Â

Der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Chemnitz vom 1.Â August 2018, das Urteil des SÃ¼chsischen Landessozialgerichts vom 10.Â Oktober 2019 sowie der Bescheid des Beklagten vom 23.Â Januar 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21.Â MÃ¼rzÂ 2018 werden aufgehoben und der Beklagte verurteilt, unter RÃ¼cknahme des Bescheids vom 6.Â JanuarÂ 2017 der KIÃ¼gerin ab 1.Â November 2016 Nachteilsausgleich wegen hochgradiger SehschwÃ¼che und ab 1.Â MÃ¼rz 2017 Blindengeld nach dem SÃ¼chsischen Landesblindengeldgesetz zu gewÃ¼hren.

Der Beklagte hat der KIÃ¼gerin deren auÃ¼Ã¼gerichtliche Kosten fÃ¼r alle RechtszÃ¼ge zu erstatten.

Â

G r Ã¼ n d e :

I

Â

1

Die Klägerin begehrt Leistungen nach dem Sächsischen Gesetz über die Gewährung eines Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche (Landesblindengeldgesetz – LBlindG).

1

2

Die 1942 geborene Klägerin ist deutsche Staatsbürgerin und lebt seit über zwanzig Jahren in Österreich. Zuvor war sie in Sachsen wohnhaft. Sie bezieht eine Rente von der Deutschen Rentenversicherung und ist in Deutschland krankenversichert (AOK Rheinland/Hamburg). Die Klägerin leidet an Makuladegeneration. Seit 2013 beträgt der Visus auf ihrem rechten Auge 0,02 (1/50) und auf ihrem linkem Auge 0,025 (1/40) sowie binokular 0,02. Zumindest seit dem 17.3.2017 hat die Klägerin einen Visus auf jedem Auge und auch binokular von 0,02. Ihr Antrag auf Pflegegeld nach dem österreichischen Bundespflegegeldgesetz war bei der österreichischen Pensionsversicherungsanstalt und den österreichischen Gerichten unter Verweis auf die deutsche Rente und Krankenversicherung der Klägerin erfolglos.

1

3

Den Antrag der Klägerin vom 24.11.2016 auf Leistungen nach dem LBlindG lehnte der Beklagte zunächst mit der Begründung ab, die Klägerin habe keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Sachsen (*Bescheid vom 6.1.2017*). Ihr (Überprüfungs-)Antrag vom 1.12.2017 hatte ebenfalls keinen Erfolg. EU-Recht sei nicht einschlägig, da die Klägerin keiner Beschäftigung in Sachsen nachgehe (*Bescheid vom 23.1.2018; Widerspruchsbescheid vom 21.3.2018*).

1

4

Das SG hat die Klage abgewiesen (*Gerichtsbescheid vom 1.8.2018*), das LSG die Berufung zurückgewiesen. Zwar liege bei der Klägerin Blindheit iS des LBlindG vor. Sie erfülle aber nicht die Voraussetzungen des § 1 Abs 1 LBlindG. Sie habe weder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Sachsen noch sei sie nach der Verordnung (EG) Nr 883/2004 anspruchsberechtigt. Da die Klägerin wirtschaftlich inaktiv sei, unterfalle sie der Regelung des Art 11 Abs 3 Buchstabe VO (EG) Nr 883/2004 und damit den Rechtsvorschriften ihres Wohnmitgliedstaats. Eine anderweitige Zuständigkeit ergebe sich auch nicht aus dem Bezug von Rentenleistungen aus Deutschland und der daran anknapfenden Krankenversicherung. Die anderslautende Entscheidung des EuGH vom 5.5.2011 ([Case 206/10](#)) zum deutschen Landesblindengeld sei nicht einschlägig, da jene Entscheidung zu EU-Bürgern ergangen sei, die in Deutschland arbeiteten, also

im Streitzeitraum wirtschaftlich aktiv gewesen seien (*Urteil vom 10.10.2019*).

Â

5

Mit ihrer Revision rÃ¼gt die KlÃ¤gerin eine Verletzung des Â§ 1 Abs 1 LBlindG und der VO (EG) Nr 883/2004, insbesondere deren Art 29 Abs 1 iVm Art 21 und Art 24 Abs 2 Buchst a. Die verletzte Landesnorm sei revisibel, da die LÃ¤nder im Interesse der Rechtsvereinheitlichung bewusst und gewollt eine EU-rechtskonforme Anpassung ihrer Blindengeldgesetze vorgenommen hÃ¤tten. Die KlÃ¤gerin sei trotz ihres Wohnsitzes in Ãsterreich anspruchsberechtigt. Beim deutschen Landesblindengeld handle es sich EU-rechtlich betrachtet um eine Geldleistung bei Krankheit, fÃ¼r die die VO Sonderkollisionsnormen vorsÃ¤he. Danach komme das Recht des Mitgliedstaats zur Anwendung, in welchem der TrÃ¤ger seinen Sitz habe, der die Kosten der im Wohnstaat gewÃ¤hrten Sachleistungen zu tragen habe. Dies sei hier Deutschland und in ihrem Fall wegen ihres letzten dortigen Wohnsitzes das Land Sachsen.

Â

6

Die KlÃ¤gerin beantragt, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Chemnitz vom 1.Â August 2018, das Urteil des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts vom 10.Â Oktober 2019 sowie den Bescheid des Beklagten vom 23.Â JanuarÂ 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21.Â MÃ¤rzÂ 2018 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, unter RÃ¼cknahme des Bescheids vom 6.Â JanuarÂ 2017 der KlÃ¤gerin ab 1.Â November 2016 Nachteilsausgleich wegen hochgradiger SehschwÃ¤che und ab 1.Â MÃ¤rz 2017 Blindengeld nach dem SÃ¤chsischen Landesblindengeldgesetz zu gewÃ¤hren.

Â

7

Der Beklagte beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Â

8

Der Beklagte hÃ¤lt die Entscheidung des LSG fÃ¼r zutreffend.

Â

II

Â

9

Die Revision der KlÃ¤gerin ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet ([Â§ 170 Abs 2 Satz 1 SGG](#)).

Â

10

A.Â Die Revision entspricht der gesetzlichen Form.

Â

11

I.Â Sie wurde durch einen postulationsfÃ¤higen BevollmÃ¤chtigten iS des [Â§ 73 Abs 4 Satz 1 SGG](#) eingelegt und begrÃ¼ndet (vgl. [Â§ 164 SGG](#)).

Â

12

Nach [Â§ 73 Abs 4 Satz 1 SGG](#) mÃ¼ssen sich die Beteiligten im Revisionsverfahren durch ProzessbevollmÃ¤chtigte vertreten lassen. RechtsanwÃ¤lte sind grundsÃ¤tzlich vertretungsberechtigt, wenn sie als solche in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind. Das trifft auf den in Ãsterreich als Rechtsanwalt zugelassenen ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin nicht zu. Denn er ist nicht zugleich als niedergelassener europÃ¤ischer Rechtsanwalt in eine deutsche Rechtsanwaltskammer aufgenommen worden (vgl. *Â§ 2 des Gesetzes Ã¼ber die TÃ¤tigkeit europÃ¤ischer RechtsanwÃ¤lte in Deutschland* vom 9.3.2000, [BGBl I 182](#), *berichtigt 1349*, zuletzt geÃ¤ndert durch Gesetz vom 22.12.2020, [BGBl I 3320](#); vgl. auch *BSG Beschluss vom 15.6.2010* ââ [BÃ 13Ã R 172/10Ã BÃ](#) ââ *SozR 4ââ1500 Â§ 73 Nr 7 RdNr 5*).

Â

13

Der ProzessbevollmÃ¤chtigte kann allerdings auch ohne eine solche Zulassung vorÃ¼bergehend und gelegentlich als dienstleistender europÃ¤ischer Rechtsanwalt die TÃ¤tigkeit eines Rechtsanwalts in Deutschland ausÃ¼ben ([Â§ 25 Abs 1 iVm Â§ 26 ff EuRAG](#)). In gerichtlichen Verfahren mit Anwaltszwang muss er im Einvernehmen mit einem zur Vertretung vor diesem Gericht befugten Einvernehmensanwalt handeln ([Â§ 28 Abs 1 EuRAG](#)). Das Einvernehmen ist bereits bei der ersten Handlung gegenÃ¼ber dem Gericht schriftlich nachzuweisen ([Â§ 29 Abs 1 EuRAG](#); vgl. auch *BSG Beschluss vom 15.6.2010*, [aaO RdNr 6](#)).

Â

14

Hier hat der Prozessbevollmächtigte der Klägerin die Einvernehmensklärung zeitgerecht vorgelegt. Der Nichtzulassungsbeschwerde war ein Schreiben eines deutschen Rechtsanwalts beigefügt, mit dem dieser sein Einvernehmen mit der Nichtzulassungsbeschwerde und der nachfolgenden Revision erklärt hatte. Da das Einvernehmen nach [Â§ 29 Abs 2 Satz 2 EuRAG](#) zudem bis zum Widerruf fortgilt, liegt die nötige Einvernehmensklärung für das Revisionsverfahren vor (vgl hierzu auch Bayerischer VGH Beschluss vom 22.3.2010 [11 CE 09.3150](#) [â juris RdNr 22](#)).

Â

15

II. Auch die Einlegung und die Begründung der Revision entsprechen der erforderlichen Schriftform ([Â§ 164 Abs 1 Satz 1, Abs 2 SGG](#)).

Â

16

Was unter dem Begriff *â schriftlich â* zu verstehen ist, regelt das SGG nicht. Die Vorschrift des [Â§ 126 BGB](#), die zunächst nur für das bürgerliche Recht gilt, kann wegen der Eigenständigkeit des Prozessrechts weder unmittelbar noch entsprechend auf Prozesshandlungen angewendet werden (*BSG Urteil vom 16.11.2000* [B 13 RJ 3/99 R](#) [SozR 3 1500 Â§ 151 Nr 4 S 9](#) = *juris RdNr 16 unter Verweis auf die Entscheidung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshofe des Bundes vom 30.4.1979* [GmS-OGB 1/78](#) [â BGHZ 75, 340, 352](#) = *juris RdNr 30 mwN*). Entscheidend für das Merkmal der Schriftlichkeit im Prozessrecht ist vielmehr, welcher Grad von Formstrenge nach den maßgeblichen verfahrensrechtlichen Vorschriften sinnvoll zu fordern ist (*BVerfG Beschluss vom 19.2.1963* [1 Â BvR 610/62](#) [â BVerfGE 15, 288, 292](#) = *juris RdNr 12; BSG Urteil vom 16.11.2000, aaO*).

Â

17

Durch das Schriftformerfordernis soll gewährleistet werden, dass aus dem Schriftstück der Inhalt der Erklärung, die abgegeben werden soll, und die Person, von der sie ausgeht, hinreichend zuverlässig entnommen werden können. Außerdem muss feststehen, dass es sich bei dem Schriftstück nicht nur um einen Entwurf handelt, sondern dass es mit Wissen und Willen des Berechtigten dem Gericht zugeleitet worden ist (*GmSOGB Beschluss vom 5.4.2000* [â GmS OGB 1/98](#) [â SozR 3 1750 Â§ 130 Nr 1](#) [â juris RdNr 10](#);

BSG Urteil vom 16.11.2000, [aaO](#); BVerwG Urteil vom 6.12.1988 [â    9   C  40/87 ](#) [    juris RdNr  6](#)). Das Merkmal der Schriftlichkeit schlie t bereits nach dem Sprachgebrauch nicht ohne weiteres notwendig die handschriftliche Unterzeichnung ein. Zwar wird dem Schriftformerfordernis grunds tzlich durch die eigenh ndige Unterschrift Rechnung getragen (BSG Urteil vom 16.11.2000, [aaO mwN](#)), da dies das typische Merkmal ist, um den Urheber eines Schriftst cks und seinen Willen festzustellen, die niedergeschriebene Erkl rung in den Verkehr zu bringen (BSG Beschluss vom 15.10.1996 [     14  BEg 9/96 ](#) [    SozR 3   1500     151 Nr  2 S  3 =  juris RdNr  6](#)). Jedoch sind insoweit in der Rechtsprechung zahlreiche Ausnahmen anerkannt (zum Ganzen BSG Urteil vom 16.11.2000, [aaO mwN](#)). Das Schriftformerfordernis ist danach etwa auch erf llt, wenn der ma gebliche Schriftsatz keine eigenh ndige Unterschrift enth lt, sich indes aus anderen Anhaltspunkten eine der Unterschrift vergleichbare Gew hr f r die Urheberschaft und den Willen, das Schreiben in den Rechtsverkehr zu bringen, hinreichend sicher, dh ohne die Notwendigkeit einer Kl rung durch Beweiserhebung, ergibt (*stRspr*; vgl BSG Beschluss vom 30.1.2020 [     B  2  U 152/19  B ](#) [    juris RdNr  6](#); BSG Beschluss vom 24.5.2017 [     B  14  AS 178/16  B ](#) [    juris RdNr  4](#); BSG Beschluss vom 30.3.2015 [     B  12  KR 102/13  B ](#) [    juris RdNr  8](#), jeweils *mwN*).

 

18

Die auf der Revisionschrift vom 27.8.2020 angebrachte [   Rubrumsunterschrift   ](#) nach [ sterreichischer Gepflogenheit](#) ist keine Unterschrift im engeren Sinne (vgl AG Hannover Urteil vom 3.1.2020 [     410 C 1120/19 ](#) [    juris RdNr  29  ff](#)). Hierf r m sste sie sich am Ende des Textes befinden, auf den sie sich bezieht. Denn nur eine Unterschrift, die den zugeh rigen Text r umlich abschlie t, kann die ihr zukommende Funktion erf llen, die  bernahme der Verantwortung f r diesen Text durch den Unterzeichnenden zu dokumentieren. Da eine Unterschrift im Regelfall unter den fertigen Text gesetzt wird, bietet grunds tzlich nur ein an dieser Stelle angebrachter Namenszug, nicht aber eine dem Text vorausgehende [   Oberschrift   ](#) die Gew hr f r die  bereinstimmung des schriftlich Erkl rten mit dem Willen des Ausstellers der Urkunde (vgl Bayerischer VGH Beschluss vom 22.3.2010 [     11  CE 09.3150 ](#) [    juris RdNr  18  f mwN ](#) unter Verweis auf BFH Urteil vom 29.7.1969 [     VII  R 92/68 ](#) [    juris RdNr  16  f](#)).

 

19

Gleichwohl steht aufgrund der besonderen Umst nde des vorliegenden Einzelfalls f r den Senat fest, dass es sich bei der Revisionschrift um keinen Entwurf handelt, sondern der Prozessbevollm chtigte die Verantwortung f r ihren Inhalt  bernehmen und sie dem BSG  bermitteln wollte. Die Verfahrensweise

entspricht der im vorangegangenen Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren. Alle Schriftsätze wurden von demselben Anwalt in gleicher und in der in Österreich üblichen Weise abgezeichnet. Der Einvernehmensnachweis iS des [Â§ 29 Abs 1 EuRAG](#) deckt ausdrücklich sowohl die Nichtzulassungsbeschwerde als auch die nachfolgende Revision durch den konkreten bezeichneten österreichischen Anwalt ab. Ein versehentliches Inverkehrbringen ist ausgeschlossen, weil der identische Schriftsatz per Fax und anschließend im Original beim BSG eingegangen ist.

Â

20

B. Gegenstand des Rechtsstreits in der Revision sind neben den Urteilen des LSG und SG der Bescheid des Beklagten vom 23.1.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21.3.2018 ([Â§ 95 SGG](#)), mit dem dieser den Überprüfungsantrag der Klägerin auf Gewährung von Leistungen nach dem LBlindG abgelehnt hat. Zutreffende Klageart hierfür ist die kombinierte Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage ([Â§ 54 Abs 1 Satz 1 und Abs 4 iVm Â§ 56 SGG](#); s. zur statthaften Klageart *Senatsurteil vom 28.4.1999* [B 9 V 16/98 R](#) *juris RdNr 13*; *Senatsurteil vom 5.11.1997* [9 RV 4/96](#) *BSGE 81, 150* = *SozR 3 3100 Â§ 30 Nr 18 S 43* = *juris RdNr 18*; *BSG Urteil vom 20.1.2021* [B 13 R 13/19 R](#) *juris RdNr 10*, zur Veröffentlichung in *SozR* vorgesehen). Die Klage ist insoweit auch zulässigerweise auf den Erlass eines Grundurteils im Hohenstreit gerichtet ([Â§ 130 Abs 1 SGG](#)). Auf der Basis der vom LSG getroffenen Feststellungen kann mit Wahrscheinlichkeit von Geldleistungen nach [Â§ 2 Abs 1 Satz 1 und 2 Nr 1 LBlindG](#) ausgegangen werden (vgl. zum Grundurteil im Hohenstreit zB *BSG Urteil vom 25.6.2020* [B 10 EG 2/19 R](#) *SozR 4 7837 Â§ 2c Nr 8 RdNr 33 mwN*).

Â

21

C. Der Senat ist nicht an einer Sachentscheidung gehindert, obwohl in der Sache (auch) um die Auslegung sächsischen und damit an sich irreversiblen Landesrechts gestritten wird.

Â

22

Nach [Â§ 162 SGG](#) kann die Revision nur darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung einer Vorschrift des Bundesrechts oder einer sonstigen im Bezirk des Berufungsgerichts geltenden Vorschrift beruht, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt. Revisibilität von Landesrecht ist auch gegeben, wenn inhaltsgleiche Vorschriften

verschiedener Länder in den Bezirken verschiedener LSG gelten und die Übereinstimmung nicht nur zufällig, sondern im Interesse der Rechtsvereinheitlichung bewusst und gewollt ist (*stRspr*; vgl *Senatsurteil vom 14.6.2018* [B 9 BL 1/17 R](#) [BSGE 126, 63](#) = *SozR 4* 5921 Art 1 Nr 4, RdNr 10; *Senatsurteil vom 11.8.2015* [B 9 BL 1/14 R](#) [BSGE 119, 224](#) = *SozR 4* 5921 Art 1 Nr 3, RdNr 12).

Ä

23

Der in *Ä 1 Abs 1 LBlindG* und auch in anderen Landesblindengeldgesetzen verwendete hier streitbefangene Verweis auf die VO (EG) Nr 883/2004 wurde vom sächsischen Landesgesetzgeber wie in anderen Bundesländern auch durch das Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 vom 15.12.2010 (*SächsGVBl* 387) eingefügt. Hintergrund war das im Jahr 2002 eingeleitete und letztlich erfolgreiche Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen Deutschland wegen der Koppelung des deutschen Landesblindengelds an die Wohnsitznahme im betreffenden Bundesland (*EuGH Urteil vom 5.5.2011* [C 206/10](#); vgl auch *Begründung der Sächsischen Staatsregierung zum Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2011/2012*, *Sächsischer Landtag* Drucks 5/3195, S 101; s zur *Historie ausführlich die Begründung der Niedersächsischen Landesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Landesblindengeld für Zivilblinde*, *Niedersächsischer Landtag* Drucks 16/4094, S 3 f). Die Regelung stimmt folglich bewusst und gewollt mit den Regelungen der Landesblindengeldgesetze in den Bezirken anderer LSG überein (zB *Ä 1 Abs 1 Satz 1 des Gesetzes über die Landesblindenhilfe Baden-Württemberg*; *Art 1 Abs 1 des Bayerischen Blindengeldgesetzes*; *Ä 1 Abs 2 des Niedersächsischen Gesetzes über das Landesblindengeld für Zivilblinde*; *Ä 1 Abs 1 Satz 1 des Gesetzes über das Blinden- und Gehörlosengeld im Land Sachsen-Anhalt*; *Ä 1 Abs 1 des Gesetzes Nr 761 über die Gewährung einer Blindheitshilfe im Saarland*). Auch wenn der Verweis in den einzelnen Blindengeldgesetzen der Länder nicht überall wortgleich formuliert ist, reicht es für die Revisibilität aus, wenn mehrere nicht notwendig alle Länder inhaltsgleiche Vorschriften haben (*Senatsurteil vom 14.6.2018*, [aaO](#)). Dessen unbeschadet ist die VO (EG) Nr 883/2004 ohnehin unmittelbar geltendes Bundesrecht (vgl *Art 288 Abs 2 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union*) und vollumfänglich revisibel.

Ä

24

D. Die kombinierte Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage der Klägerin hat Erfolg. Der ihren Überprüfungsantrag ablehnende Bescheid vom 23.1.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21.3.2018 ([Ä 95 SGG](#)) sowie die Entscheidungen der Vorinstanzen vom 1.8.2018 und 10.10.2019 sind aufzuheben. Der Beklagte ist verpflichtet, unter Rücknahme des Bescheids vom

6.1.2017 der Klägerin ab dem 1.11.2016 Nachteilsausgleich für hochgradig Sehschwache und ab dem 1.3.2017 Blindengeld nach § 1 Abs 1 Alt 3 iVm Abs 2 Satz 2 Nr 1 und Abs 3 Nr 1, § 2 Abs 1 Satz 1 und 2 Nr 1 LBlindG vom 14.12.2001 idF des Haushaltsbegleitgesetzes 2011/2012 vom 15.12.2010 (SächsGVBl 387) zu gewähren.

Ä

25

I. Die Pflicht zur Rücknahme des ursprünglichen Bescheids vom 6.1.2017 ergibt sich aus [§ 44 SGB X](#), der im sächsischen Blindengeldrecht entsprechend gilt ([§ 8 Abs 1 Satz 1 LBlindG](#)). Danach ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei seinem Erlass das Recht unrichtig angewandt worden ist und Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind ([§ 44 Abs 1 Satz 1 SGB X](#)).

Ä

26

Entgegen der Ansicht der Vorinstanzen ist der Bescheid vom 6.1.2017 rechtswidrig, da die Klägerin ab November 2016 Anspruch auf Nachteilsausgleich und ab März 2017 Anspruch auf Blindengeld hat.

Ä

27

II. Nach dem LBlindG erhalten Leistungen zum Ausgleich ihrer behinderungsbedingten Mehraufwendungen ua Blinde und hochgradig Sehschwache, die im Freistaat Sachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben ([§ 1 Abs 1 Alt 1 und 2 LBlindG](#)). Wer seinen Wohnsitz von Sachsen/Deutschland in einem anderen Mitgliedstaat der EU verlegt, ist nach [§ 1 Abs 1 Alt 3 LBlindG](#) trotzdem anspruchsberechtigt, wenn er nach der VO (EG) Nr 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.4.2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (*ABl L vom 30.4.2004, L 166 S 1, L 200 S 1, L 204 vom 4.8.2007, S 30, geändert durch die VO Nr 988/2009, ABl L 284 vom 30.10.2009, S 43*), in der jeweils maßgeblichen Fassung, weiterhin deutschem und hieran anknüpfend sächsischem Recht unterliegt. Der Freistaat Sachsen ist danach zur Erbringung von Nachteilsausgleich und nachfolgend Blindengeld an die in Österreich lebende Klägerin nach Maßgabe seines Landesrechts verpflichtet. Die Klägerin ist zumindest seit dem 17.3.2017 blind, nachdem sie zuvor bereits hochgradig sehschwach (sehbehindert) war (*dazu unter 1.*). Ihr Wohnsitz in Österreich steht der Leistungsgewährung nicht entgegen. Denn nach der VO (EG) Nr 883/2004 unterliegt sie hinsichtlich der von ihr begehrten Leistungen wegen Blindheit den Rechtsvorschriften der

Bundesrepublik Deutschland, weil dort der Träger seinen Sitz hat, der die Kosten für die einem Rentner in dessen Wohnmitgliedstaat gewährten Sachleistungen bei Krankheit zu tragen hat (*dazu unter 2.*).

Ä

28

1. Nach den nicht mit durchgreifenden Verfahrensregeln angegriffenen und damit für den Senat bindenden Feststellungen des LSG ([Ä 163 SGG](#)) besitzt die Klägerin die für die Gewährung von Leistungen nach [Ä 1 Abs 1 iVm Abs 2 Satz 2 Nr 1](#) und [Abs 3 Nr 1 LBlindG](#) erforderliche Sehbehinderung. Blind ist, wem das Augenlicht vollständig fehlt ([Ä 1 Abs 2 Satz 1 LBlindG](#)). Als (faktisch) blind gelten darüber hinaus ua Personen, deren Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung mehr als 1/50 (= 0,02) beträgt ([Ä 1 Abs 2 Satz 2 Nr 1 LBlindG](#)). Hochgradig sehgeschwächt (ab 1.1.2017 hochgradig sehbehindert) sind ua Personen, deren Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung mehr als 1/20 (= 0,05) beträgt ([Ä 1 Abs 3 Nr 1 LBlindG](#)). Hiernach gilt die Klägerin nach den Feststellungen des LSG zum Visus zumindest seit 17.3.2017 als blind iS des [Ä 1 Abs 2 Satz 2 Nr 1 LBlindG](#). Zuvor bestand bei ihr bereits seit 2013 eine hochgradige Sehgeschwäche/Sehbehinderung iS des [Ä 1 Abs 3 Nr 1 LBlindG](#).

Ä

29

2. Die an die Sehbehinderung geknüpften Leistungen nach dem LBlindG kann die Klägerin auch nach der Verlegung ihres Wohnsitzes in einen anderen Mitgliedstaat der EU beanspruchen. Zwar sind die Leistungen grundsätzlich an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Sachsen/Deutschland gekoppelt (*vgl auch [Ä 8 Abs 1 Satz 1 LBlindG iVm \[Ä 30 Abs 1 SGB I\]\(#\)](#)*). Nach der VO (EG) Nr 883/2004 bleibt indes in den Grenzen ihres hier gegebenen persönlichen und sachlichen Geltungsbereichs bei Leistungen wegen Krankheit einschließlich des deutschen Blindengelds (*dazu unter a*) deutsches Recht und damit sächsisches Blindengeldrecht auch nach der Verlegung des Wohnsitzes nach Österreich und damit in einen anderen Mitgliedstaat der EU anwendbar (*vgl auch [Ä 8 Abs 1 Satz 1 LBlindG iVm \[Ä 30 Abs 2 SGB I\]\(#\)](#)*). Die VO (EG) Nr 883/2004 koordiniert für den Bereich der sozialen Sicherheit innerhalb der EU das Recht der Mitgliedstaaten in der Weise, dass Grenzüberschreitungen als solche nicht zum Verlust von Geldleistungen führen (*Art 7; dazu unter b*), Personen aber nur dem Recht eines Mitgliedstaats unterstellt werden (*Art 11 Abs 1*). Für Geldleistungen bei Krankheit (*Art 3 Abs 1 Buchst a*) gilt danach entweder das Recht des Wohnmitgliedstaats oder – wie hier – das des anderen Mitgliedstaats, in dem der für Sachleistungen bei Krankheit zuständige Träger seinen Sitz hat (*dazu unter c*).

Ä

a) Die VO (EG) Nr. 883/2004 kommt im Streitfall zur Anwendung, da deren persönlicher und sachlicher Geltungsbereich gegeben ist.

Ä

31

Die Klägerin wird vom persönlichen Geltungsbereich der VO erfasst. Nach Art. 2 Abs. 1 VO (EG) Nr. 883/2004 gilt die VO für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, Staatenlose und Flüchtlinge mit Wohnort in einem Mitgliedstaat, für die die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten. Sie erfasst damit ua Personen, die in das System sozialer Sicherheit eines Mitgliedstaats einbezogen und damit „Versicherte“ iS der VO sind (vgl. Art. 1 Buchst. c). Zu diesem Personenkreis gehört die Klägerin. Sie ist deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz in Österreich. Sie bezieht eine deutsche Rente und ist in Deutschland krankenversichert (vgl. *Dern in Schreiber/Wunder/Dern, VO Nr. 883/2004, 2012, Art. 2 RdNr. 2*).

Ä

32

Auch der sachliche Geltungsbereich der VO ist eröffnet. Sie gilt für alle Rechtsvorschriften, die die dort enumerativ benannten Zweige und Leistungen der sozialen Sicherheit betreffen (Art. 3 Abs. 1). Eine Leistung der sozialen Sicherheit ist eine Leistung dann, wenn sie aufgrund eines gesetzlich umschriebenen Tatbestands gewährt wird, ohne dass eine individuelle und ermessensgeleitete Prüfung des persönlichen Bedarfs erfolgt, und wenn sie sich auf eines der in Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 883/2004 ausdrücklich aufgezählten Risiken bezieht (*stRspr; vgl. EuGH Urteil vom 25.7.2018 – C-679/16 – juris RdNr. 32 mwN*). Für die Einstufung als Leistung der sozialen Sicherheit ist dabei die Art der Finanzierung ohne Belang; insbesondere ist es für die Einordnung nicht erforderlich, dass die Gewährung von einer Beitragszahlung abhängt (*stRspr; EuGH Urteil vom 21.6.2017 – C-449/16 – juris RdNr. 21; EuGH Urteil vom 21.2.2006 – C-286/03 – juris RdNr. 38; EuGH Urteil vom 16.7.1992 – C-78/91 – juris RdNr. 21*).

Ä

33

Das deutsche Landesblindengeld ist eine Leistung bei Krankheit iS des Art. 3 Abs. 1 Buchst. a VO (EG) Nr. 883/2004. Dies entspricht der Spruchpraxis des EuGH. Danach bezweckt das deutsche Landesblindengeld die durch die Behinderung im Alltag bedingten Mehraufwendungen in Form eines pauschalen Betrags abzudecken und zielt somit darauf ab, „in Ergänzung der

Krankenversicherungsleistungen den Gesundheitszustand und die Lebensbedingungen Pflegebedürftiger zu verbessern (*EuGH Urteil vom 5.5.2011* [C-206/10](#) *juris RdNr* 27 *mwN*). Zwar ist diese Rechtsprechung des EuGH noch ergangen zur Vorgängerregelung des Art 4 Abs 1 Buchst a VO (EWG) Nr 1408/71 des Rates vom 14.6.1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familie, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern. Sie gilt aber auch für die gleichlautende Nachfolgebestimmung des Art 3 Abs 1 Buchst a VO (EG) Nr 883/2004. Unerheblich für ihre Fortgeltung ist, dass das der vorgenannten Entscheidung des EuGH vom 5.5.2011 zugrunde liegende Vertragsverletzungsverfahren Arbeitnehmer betraf (*aaO, juris RdNr* 8 *f*). Ohne Belang ist hierfür auch, dass der persönliche Geltungsbereich der VO (EWG) Nr 1408/71 in Art 2 Abs 1 enger auf Arbeitnehmer, Selbständige und Studierende zugeschnitten war (*vgl zum Ganzen OVG Nordrhein-Westfalen Beschluss vom 20.12.2019* [12 B 108/19](#) *juris RdNr* 22 *ff*; *Fuchs in Fuchs, EuSozR*, 7. Aufl 2018, VO Nr 883/2004, Art 3 RdNr 9; *Otting in Hauck/Noftz, EU SozialR, Werkstand: Juli 2015, K Art 3* *VO 883/04 RdNr* 17 *f* und *Art 70 RdNr* 6; *Schreiber in Schreiber/Wunder/Dern, VO Nr* 883/2004, 2012, *Art 70 RdNr* 38; *Bokeloh in Klein/Schuler, Krankenversicherung und grenzüberschreitende Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen in Europa*, 2010, S 57, 65 *f*).

Ä

34

Folgerichtig hat die Bundesrepublik Deutschland das Landesblindengeld als Leistung bei Krankheit iS des Art 3 Abs 1 Buchst a VO (EG) Nr 883/2004 nach Art 9 VO (EG) Nr 883/2004 notifiziert (*vgl Punkt II.1. ii der Erklärung Deutschlands; abgedruckt auch in Hauck/Noftz, EU SozialR, Werkstand: Juli 2015, K Art 9* *VO 883/04 RdNr* 8; *vgl hierzu Otting in Hauck/Noftz, EU SozialR, Werkstand: Juli 2015, K Art 70* *VO 883/04 RdNr* 6; *Schreiber in Schreiber/Wunder/Dern, VO Nr* 883/2004, 2012, *Art 70 RdNr* 38).

Ä

35

b) Das Blindengeld nach dem LBlindG ist als Geldleistung bei Krankheit für die Klägerin nicht allein durch die Verlegung ihres Wohnsitzes nach Österreich ausgeschlossen. Geldleistungen, die nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten oder der VO (EG) Nr 883/2004 zu zahlen sind, dürfen nicht aufgrund der Tatsache gekürzt, geändert, zum Ruhen gebracht, entzogen oder beschlagnahmt werden, dass der Berechtigte in einem anderen als dem Mitgliedstaat wohnt, in dem der zur Zahlung verpflichtete Träger seinen Sitz hat (*Art 7*). Aus der Einordnung als Geldleistung bei Krankheit folgt somit die Aufhebung der sogenannten Wohnortklausel nach nationalem Recht (*vgl* [Ä 30 Abs 1 SGB I, Ä 1 Abs 1 Alt 1 LBlindG](#)). Nationale Leistungen dürfen

insoweit nicht mehr vom Inlandswohnsitz abhängig gemacht werden, wenn der Berechtigte nicht (mehr) in dem Hoheitsgebiet wohnt, in dem der verpflichtete Träger seinen Sitz hat (*Gebot des Leistungsexports*). Dies schließt mit Blick auf den weitergehenden persönlichen Geltungsbereich Geldleistungen an Rentner in gleichem Maße ein wie Leistungen an Erwerbstätige. Die EU-rechtlichen Vorgaben lassen keinen Raum für die vom Beklagten vertretene einschränkende Auslegung des zur Anpassung an EU-Vorgaben eingefügten Verweises in § 1 Abs 1 LBlindG (vgl. *Begründung der Sächsischen Staatsregierung zum Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2011/2012, Sächsischer Landtag Drucks 5/3195, S 101; zur zutreffenden Umsetzung der Vorgaben s 1 Abs 2 Satz 2 Nr 4 Niedersächsisches Gesetz über das Landesblindengeld für Zivilblinde, wonach mit dieser Ergänzung ausweislich der Gesetzesmaterialien ua auch sichergestellt werden soll, dass eine blinde Osnabrücker Rentnerin nach Portugal umziehen können soll, ohne ihren Anspruch auf Blindengeld zu verlieren*).

Ä

36

Eine Einschränkung der Exportierbarkeit des Landesblindengelds ergibt sich nicht aus der Tatsache, dass die Sehschwäche und nachfolgende Erblindung der Klägerin erst nach ihrem Wegzug aus Sachsen eingetreten sind. Art 7 VO (EG) Nr 883/2004 setzt nicht voraus, dass der konkrete Anspruch auf Geldleistung bei einem Wohnsitzwechsel bereits besteht. Die Regelung soll vielmehr verhindern, dass der Erwerb oder die Entstehung eines Anspruchs auf eine Geldleistung nur deshalb ausgeschlossen wird, weil der Berechtigte nicht im Hoheitsgebiet wohnt, in dem der verpflichtete Träger seinen Sitz hat (*zur Vorgängerregelung in Art 10 Abs 1 VO Nr 1408/71 vgl. EuGH Urteil vom 21.7.2011 C 503/09 juris RdNr 18, 21, 69; OVG Nordrhein-Westfalen Beschluss vom 20.12.2019 12 B 108/19 juris RdNr 45 ff; Hauschild in Schlegel/Voelzke, jurisPK SGB I, Art 7 VO 883/2004 RdNr 18, Stand der Einzelkommentierung: 15.3.2018; Otting in Hauck/Noftz, EU-SozialR, Werkstand: Juli 2015, K Art 7 VO 883/04 RdNr 8*).

Ä

37

Als Geldleistung bei Krankheit ist das Landesblindengeld auch keine besondere beitragsunabhängige Geldleistung iS des Art 70 VO (EG) Nr 883/2004, die vom Leistungsexport ausgenommen ist und lediglich in dem Mitgliedstaat gewährt wird, in dem die betreffenden Personen wohnen (*Art 70 Abs 3 und Abs 4 Satz 1*). Denn eine Leistung, die die Voraussetzungen einer Leistung der sozialen Sicherheit iS von Art 3 Abs 1 VO (EG) Nr 883/2004 erfüllt, kann nicht als beitragsunabhängige Sonderleistung angesehen werden (vgl. *Art 3 Abs 3 iVm Art 70*). Beide Leistungsformen schließen sich gegenseitig aus (*zu den Vorgängerregelungen in Art 4 Abs 1 und Art 4 Abs 2a und 2b VO*

[Nr. 1408/71](#) vgl. EuGH Urteil vom 21.2.2006 [C-286/03](#) *juris* RdNr. 36; Fuchs in Fuchs, *EuSozR*, 7. Aufl. 2018, VO Nr. 883/2004, Art. 70 RdNr. 7). Folgerichtig ist das Landesblindengeld auch nicht entsprechend den Vorgaben für Sonderleistungen iS des Art. 70 VO (EG) Nr. 883/2004 (vgl. Art. 70 Abs. 2 Buchst. c) in den zugehörigen Anhang X aufgenommen worden (Otting in Hauck/Noftz, *EU-SozialR*, Werkstand: Juli 2015, Kap. Art. 70 *VO* 883/04 RdNr. 6; Schreiber in Schreiber/Wunder/Dern, VO Nr. 883/2004, 2012, Art. 70 RdNr. 38).

Ä

38

c) Die VO (EG) Nr. 883/2004 unterstellt die KIÄgerin wegen (Blinden-)Geldleistungen bei Krankheit deutschem Recht. Die KIÄgerin unterliegt trotz ihres Wohnsitzes in Österreich als Rentnerin wegen ihrer deutschen Rente und einer deutschen Krankenversicherung ausschließlich deutschem Recht und insoweit weiterhin dem LBlindG.

Ä

39

Rentner unterfallen zwar grundsätzlich unter die kollisionsrechtliche Auffangnorm des Art. 11 Abs. 3 Buchst. e VO (EG) Nr. 883/2004, der für Nichterwerbstätige die Anwendung der Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats vorsieht. Art. 11 Abs. 3 Buchst. e VO (EG) Nr. 883/2004 ist indes Teil der Regelungen zur Bestimmung des anwendbaren Rechts (Titel II, Art. 11 bis 16) und gilt nur vorbehaltlich der Artikel 12 bis 16 sowie zudem nur unbeschadet anders lautender Bestimmungen dieser Verordnung, die eine andere Anknüpfung vorsehen (vgl. Steinmeyer in Fuchs, *EuSozR*, 7. Aufl. 2018, VO Nr. 883/2004, Art. 11 RdNr. 33). Sonderregelungen zur Bestimmung des anwendbaren Rechts regelt die VO deshalb nicht nur tÄtigkeits- bzw. statusbezogen in Titel II, sondern auch bereichsspezifisch leistungsbezogen in Titel III (Art. 17 ff.; vgl. Leopold in Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Meßling/Udsching, *BeckOK Sozialrecht*, Art. 11 VO Nr. 883/2004 RdNr. 12, *Stand der Einzelkommentierung* 1.6.2021). Eine solche Sonderregelung, die eine abweichende kollisionsrechtliche Zuordnung zum nationalen Recht bewirkt, enthält Art. 29 VO (EG) Nr. 883/2004 (zur VorgÄngerregelung des Art. 28 VO Nr. 1408/71 vgl. EuGH Urteil vom 14.10.2010 [C-345/09](#) *juris* RdNr. 56; vgl. auch OVG Nordrhein-Westfalen Beschluss vom 20.12.2019 [12 B 108/19](#) *juris* RdNr. 61; Janda in Fuchs, *EuSozR*, 7. Aufl. 2018, VO Nr. 883/2004, *Vorbemerkungen zu Art. 23 ff. RdNr. 2 ff.*; Schweikardt in Schlegel/Voelzke, *jurisPK-SGB I*, Art. 11 VO Nr. 883/2004 RdNr. 30, *Stand der Einzelkommentierung*: 15.3.2018; aA SG MÄnchen Urteil vom 5.8.2013 [S 4 BL 27/12](#) *juris* RdNr. 32 ff.). Sein Standort in Titel III (Äber die verschiedenen Arten von Leistungen) Kapitel I (Leistungen bei Krankheit ÄÄ) Abschnitt 2 (Rentner ÄÄ) trÄgt der

Erwägung des VO-Gebers Rechnung, dass die besondere Lage von Rentenberechtigten Bestimmungen auf dem Gebiet der Krankenversicherung erfordern, die dieser Situation gerecht werden (*vgl. Erwägung Nr. 22 der VO Nr. 883/2004*).

Ä

40

Nach Art. 29 Abs. 1 Satz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 werden Geldleistungen (bei Krankheit) einer Person, die eine Rente oder Renten nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten erhält, vom zuständigen Träger des Mitgliedstaats gewährt, in dem der zuständige Träger seinen Sitz hat, der die Kosten für die dem Rentner in dessen Wohnmitgliedstaat gewährten Sachleistungen zu tragen hat. Die Regelung knüpft an den Sitz des zuständigen Kostenträgers für Sachleistungen an, der sich für Rentner und ihre Familienangehörigen nach den Art. 23 bis 25 VO (EG) Nr. 883/2004 bestimmt (*Wolf in Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Udsching, BeckOK Sozialrecht, Art. 29 VO Nr. 883/2004 RdNr. 2, Stand der Einzelkommentierung: 1.6.2021; Janda in Fuchs, EuSozR, 7. Aufl. 2018, VO Nr. 883/2004, Art. 29 RdNr. 1*). Dabei konkretisiert die Regelung das Prinzip des Leistungsexports (Art. 7) dahingehend, dass grundsätzlich der zuständige (Sachleistungs-)Träger selbst die Geldleistung nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften in den anderen Mitgliedstaat zu exportieren und direkt an den Versicherten auszuzahlen hat (*vgl. Art. 29 Abs. 1 Satz 2 iVm Art. 21 Abs. 1 Satz 1 VO Nr. 883/2004*). Zuständig für Rentner, die keinen Sachleistungsanspruch im Wohnmitgliedstaat haben (*vgl. Art. 24 Abs. 1*) und Rente nach den Vorschriften nur eines einzigen Mitgliedstaates beziehen (*Einfachrentner*), ist nach Art. 24 Abs. 2 Buchst. a VO (EG) Nr. 883/2004 der zuständige Sachleistungskostenträger dieses Mitgliedstaats (*vgl. Klein in Hauck/Noftz, EU-SozialR, Werkstand: Juli 2015, K. Art. 24 VO 883/04 RdNr. 17*). Hieran knüpft Art. 29 Abs. 1 Satz 1 und 2 iVm Art. 21 Abs. 1 Satz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 wiederum die Zuständigkeit des Trägers der Geldleistungen nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften. Die umständliche Formulierung ist der Tatsache geschuldet, dass in verschiedenen Mitgliedstaaten die Träger von Geldleistungen und Sachleistungen im Krankheitsfall auseinanderfallen, während es sich in Deutschland jedenfalls für Versicherungsleistungen bei Krankheit regelmäßig um einen einheitlichen Träger handelt (*OVG Nordrhein-Westfalen Beschluss vom 20.12.2019 Az. 12 AB 108/19 Az. juris RdNr. 63 mwN*).

Ä

41

Maßgeblicher Anknüpfungspunkt für die Bestimmung des nationalen Rechts ist danach im Streitfall der Sitz der Sachleistungen im Krankheitsfall zuständigen AOK in Deutschland. Deren Sitz in Deutschland entscheidet darüber, dass für Geldleistungen wegen Blindheit deutsches Recht Anwendung

findet.

Â

42

3.Â Als Anspruch aus einem beitragsfreien System wird das Landesblindengeld gegenÃ¼ber demjenigen Anspruchsgegner eingerÃ¤umt, zu dem die KlÃ¤gerin als Berechtigte die grÃ¶Ãte NÃ¤he aufweist. Im Hinblick auf die fÃ¶derale Struktur der Bundesrepublik Deutschland bildet der letzte inÃ¤ndische Wohnsitz der KlÃ¤gerin den Ã¶rtlichen AnknÃ¼pfungspunkt an das sÃ¤chsisches Landesrecht (vgl OVG NordrheinâWestfalen Beschluss vom 20.12.2019 â 12Â BÂ 108/19Â â juris RdNrÂ 68; Otting in Hauck/Noftz, EUâSozialR, Werkstand: Juli 2015, KÂ ArtÂ 3 â VO 883/04 RdNrÂ 18, jeweils mwN).

Â

43

4.Â Der Anspruch auf Nachteilsausgleich fÃ¼r hochgradig Sehschwache ist mit dem ersten Tag des Antragsmonats (hier: November 2016) und der Anspruch auf Blindengeld mit dem ersten Tag des Monats, in dem die KlÃ¤gerin als blind gilt (hier: MÃrz 2017), entstanden (Â§Â 6 AbsÂ 1 SatzÂ 3 LBlindG).

Â

44

E.Â FÃ¼r ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH nach ArtÂ 267 AEUV besteht kein Anlass.

Â

45

Die EUârechtliche Einordnung der Leistungen wegen Blindheit und die sich daraus ergebenden Konsequenzen fÃ¼r die Bestimmung des anwendbaren nationalen Rechts sind durch die Rechtsprechung des EuGH in einer Weise geklÃrt, dass hier fÃ¼r einen vernÃ¼nftigen Zweifel keinerlei Raum mehr verbleibt (vgl BSG Urteil vom 29.6.2016 â BÂ 12Â R 8/14 RÂ â BSGE 121, 275 =Â SozR 4â2400 Â§Â 28e NrÂ 5, RdNrÂ 25; BSG Urteil vom 16.12.2015 â BÂ 12Â R 11/14Â RÂ â BSGE 120, 209 =Â SozR 4â2400 Â§Â 28p NrÂ 6, RdNrÂ 43).

Â

46

F.Â Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§Â 193 SGG](#).

Â

Erstellt am: 14.01.2022

Zuletzt verändert am: 21.12.2024